

# Tierärztliche Aufklärungspflichten bei der Behandlung von Pferden – Status quo

## 1. Einleitung

Die Frage nach der richtigen Aufklärung von Pferdebesitzern im Rahmen von tierärztlichen Behandlungen und Operationen stellt sich in jüngerer Vergangenheit immer öfter. Schadenersatzforderungen von Pferdebesitzern gegenüber Tierärztinnen und Tierärzten stehen heute auf der Tagesordnung und stellen Richter wie Sachverständige gleichermaßen vor eine Vielzahl von Fragen rund um die tierärztliche Aufklärungspflicht. Vor allem die Form und der Umfang der Besitzeraufklärung geben immer wieder Anlass zu Diskussionen und Unsicherheiten. Im Bereich der Humanmedizin existiert bereits umfangreiche Literatur, aber auch Judikatur zu diesem Thema. In der Veterinärmedizin ist dieser Komplex noch wenig bearbeitet. Zur besseren Orientierung in der Praxis haben die Österreichische Tierärztekammer, die Vereinigung Österreichischer Pferdeterärzte sowie die Veterinärmedizinische Universität Wien auf Basis einschlägiger Literatur und Judikatur „Leitlinien zur tierärztlichen Aufklärungspflicht bei Pferden bzw. anderen Einhufern (Pony, Esel, Maultier, ...)“ erstellt.

Die vorliegende Arbeit soll einen Überblick über den Status quo der tierärztlichen Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der Behandlung von Pferden geben.

## 2. Besteht eine Aufklärungspflicht im veterinärmedizinischen Bereich?

Während sich in der Humanmedizin die Pflicht zur Aufklärung des Patienten einerseits ausdrücklich aus dem Krankenanstaltengesetz ergibt und andererseits die Österreichische Ärztekammer mit einer Verordnungsermächtigung zur Erlassung von Richtlinien zur Aufklärung ausgestattet ist, fehlen entsprechende Rechtsnormen für die Veterinärmedizin. Das Berufsrecht der Tierärzte ist im Tierärztegesetz geregelt. Dort finden sich keinerlei Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufklärung der Patientenbesitzer.

Der österreichischen Rechtsordnung ist auch eine allgemeine umfassende Aufklärungspflicht nicht bekannt. Eine allgemeine Aufklärungspflicht über alle Umstände, die den Vertragsgegner vom Vertragsabschluss abhalten könnten, besteht nicht. Das Verschweigen von Umständen kann nur dann sittenwidrig sein, wenn der Vertragsgegner nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die

Verkehrssitte eine Mitteilung erwarten durfte, so der OGH in einer Reihe von Entscheidungen (zuletzt OGH 22. 3. 2011, 8 ObA 36/10t).

Nichtsdestotrotz besteht ein berechtigtes Interesse des Tierbesitzers an einer entsprechenden Aufklärung, da eine Einwilligung zum Eingriff in sein Rechtsgut nicht verlangt werden kann, wenn der Tierbesitzer nicht über die wichtigsten medizinischen wie wirtschaftlichen Folgen informiert wurde.

Grundlage der tierärztlichen Intervention ist regelmäßig ein Behandlungsvertrag zwischen Tierbesitzer bzw Verfügungsberechtigtem und einer Tierärztin oder einem Tierarzt. Wiewohl die Rechtsnatur des tierärztlichen Behandlungsvertrages nicht abschließend geklärt ist, so steht es dennoch außer Zweifel, dass sich aus dem Behandlungsvertrag eine Aufklärungspflicht des Tierarztes ergibt. Ob es sich dabei um eine Haupt- oder eine Nebenleistung des Behandlungsvertrages handelt, tut an dieser Stelle nichts zur Sache. Die in der Humanmedizin entwickelte Aufklärungspflicht kann jedoch nicht ohne Weiteres auf einen tierärztlichen Eingriff angewandt werden, da bei Tieren gemäß § 285a ABGB die für Sachen geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Nach *Mosing* (Tierarzthaftung, Dissertation, Karl-Franzens-Universität Graz 2003) bedarf es zur Tierbehandlung einer wirksamen Einwilligung, diese wiederum bedarf einer ordnungsgemäßen Aufklärung; widrigenfalls würde nämlich die Rechtfertigung für den Eingriff in fremde Rechtsgüter fehlen.

## 3. Umfang der Aufklärungspflicht

Die tierärztliche Aufklärungspflicht gliedert sich grundsätzlich in drei Bereiche:

- medizinische Aufklärung;
- wirtschaftliche Aufklärung;
- Aufklärung über Reglement-Auswirkungen.

Unter die medizinische Aufklärung fallen die Diagnose- und Verlaufsaufklärung sowie die Risikoaufklärung. In den Bereich der Diagnoseaufklärung fallen die Aufklärung über den jeweiligen Krankheitszustand bzw die vorliegenden medizinischen Befunde. Bei der Risikoaufklärung geht es um die Frage der Abwägung eines bestehenden Risikos gegenüber den Erfolgsaussichten einer Behandlung. Auch das Aufzeigen von sinnvollen Behandlungsalternativen

hat hier zu erfolgen. Zur medizinischen Aufklärung gehört also die Vermittlung von grundsätzlichen Informationen bzw Diagnose- oder Behandlungswegen. Ziel der Aufklärung kann es jedoch nicht sein, medizinisches Entscheidungswissen zu vermitteln. Wie der OGH in einer Reihe von Entscheidungen ausgeführt hat, muss der „Arzt nicht stets von sich aus alle theoretisch in Betracht kommenden Behandlungsmöglichkeiten oder Operationsmöglichkeiten mit dem Patienten erörtern, er muss ihn aber, um ihm eine selbstbestimmte Entscheidung zu ermöglichen, über mehrere zur Wahl stehende diagnostische oder therapeutische adäquate Verfahren informieren und das Für und Wider mit ihm abwägen, wenn jeweils unterschiedliche Risiken entstehen können und der Patient eine echte Wahlmöglichkeit hat; eine solche Verpflichtung besteht gerade bei einem Unterschied im Risiko, den Folgen, vor allem aber in der Erfolgssicherheit und der Schmerzbelastung“ (OGH 12. 9. 1990, 1 Ob 651/90 ua).

Dies ist im Bereich der Veterinärmedizin vielfach aber gar nicht möglich und nicht sinnvoll. Lediglich die Entscheidung über die Grundrichtung der Behandlung – zB schulmedizinisch oder alternativ, chirurgisch oder konservativ – kann mit der entsprechenden Aufklärung vom Besitzer getroffen werden. Es mögen zwar oftmals mehrere Behandlungsmethoden oder Operationstechniken theoretisch möglich sein, gleichwertig im jeweiligen Einzelfall sind diese nahezu nie. Welche Methode im Einzelfall zur Anwendung kommt, muss der behandelnde Tierarzt entscheiden, da nur dieser über das nötige Fachwissen verfügt. Im Rahmen der Aufklärung können nur die Vor- bzw Nachteile der einen oder anderen Methode dargelegt werden. In Einzelfällen wird sich der Tierarzt jedoch ein Abweichen von seiner Empfehlung schriftlich bestätigen lassen.

Der Umfang der medizinischen Aufklärung hängt ganz wesentlich von der Dringlichkeit der Behandlung und der Komplikationsdichte der Behandlungsmethode ab. Je dringender die Behandlung notwendig ist, desto geringer muss der Umfang der Aufklärung sein. So kann die Pflicht zur Aufklärung bei lebensbedrohenden Notfällen gänzlich entfallen. Umgekehrt steigt mit steigender Komplikationsdichte auch die Notwendigkeit zur Aufklärung. Oder anders herum ausgedrückt: Über ausgesprochen selten bis nie auftretende Komplikationen muss auch nicht aufgeklärt werden.

Die wirtschaftliche Aufklärung umfasst – soweit möglich – eine Aufklärung über die zu erwartenden Kosten. Dabei müssen Kosten, Dringlichkeit und Risiko der Behandlung in Relation zum wirtschaftlichen Wert des Tieres (LG Kornenburg 16. 8. 2011, 21 R 133/11y), zu ethisch-emotionalen sowie zu sportlichen Interessen gesetzt werden.

Die Aufklärung über Reglement-Auswirkungen stellt auf die Dopingproblematik im Pferdesport ab. Immer wieder kommt es zu Schadenersatzforderungen gegenüber Tierärztinnen und Tierärzten, wenn bei einem Pferd verbotene Substanzen nachgewiesen wurden. Sofern der Tierarzt darüber informiert wurde, dass es sich um ein Sportpferd handelt, welches innerhalb einer absehbaren Zeitspanne

an einer Pferdesportveranstaltung teilnehmen soll, muss auch über die Reglement-Auswirkungen durchzuführender Behandlungen aufgeklärt werden. Der Pferdebesitzer hat jedoch die Verpflichtung, den Tierarzt über die Tatsache zu informieren, dass es sich um ein Sportpferd handelt. Dies ergibt sich eindeutig aus § 20 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007):

„(1) Bei Sportarten, in denen Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, gilt außerdem folgendes:

1. für das Tier sind die verbotenen Wirkstoffe und Methoden, die der zuständige internationale Sportfachverband festgelegt hat, maßgebend;
2. die Meldepflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 umfasst auch den Einstellungsort, die Trainingszeiten und -orte des Tieres und obliegt dem Sportler, der mit dem Tier den Sport ausübt, dem Tierhalter oder dem für das Tier Verantwortlichen;
3. bei Dopingkontrollen am Tier haben jene Personen gemäß Z 2 mitzuwirken, die zum Zeitpunkt des Beginns der Dopingkontrolle anwesend sind;
4. das Verbot des Besitzes (§ 1 Abs. 2 Z 5) und der Einflussnahme bei Dopingkontrollen am Tier (§ 1 Abs. 2 Z 6) sowie die Regelung gemäß § 1 Abs. 2 Z 7 gelten für alle in Z 2 angeführten Personen;
5. die Personen gemäß Z 2 haben dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Wirkstoffe in den Körper des Tieres gelangen und keine verbotenen Methoden am Tier angewendet werden.

(2) § 6 Abs. 1 Z 2 und 3 ist mit der Maßgabe auf Tiere anzuwenden, dass den Kostenersatz die Person zu leisten hat, die die Analyse der ‚B-Probe‘ oder die Labordokumentation verlangt.

(3) Die Rechte gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 kann eine der in Abs. 1 Z 2 angeführten Personen wahrnehmen.

(4) Die Disziplinarmaßnahmen gemäß § 15 haben sich auch auf das Tier zu erstrecken. Den Antrag auf ein beschleunigtes Verfahren (§ 15 Abs. 3) kann jede der in Abs. 1 Z 2 angeführten Personen stellen. Bei Vorliegen eines ein Tier betreffenden Laborberichts hat die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung zunächst hierzu eine schriftliche Stellungnahme der Veterinärmedizinischen Kommission zu allfälligen verbotenen Wirkstoffen oder Methoden einzuholen. Sieht die Veterinärmedizinische Kommission keinen solchen Verdacht, ist von der Einleitung eines diesbezüglichen Disziplinarverfahrens abzusehen. Die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung hat die in Abs. 1 Z 2 angeführten Personen und den zuständigen Bundessportfachverband hiervon zu informieren.

(5) § 4 Abs. 2 Z 5 und § 16 Abs. 1 Z 3 gilt bei Dopingverdacht gegen ein Tier mit der Maßgabe, dass an Stelle des Experten der Sportmedizin ein Experte der Veterinärmedizin zu nominieren ist.“

Erst wenn der Tierbesitzer bzw Halter seiner Informationspflicht gemäß § 20 ADBG 2007 nachgekommen ist, trifft den Tierarzt die Informationspflicht gemäß § 21 ADBG 2007, wonach der behandelnde Tierarzt den Tierbesitzer über die Anwendung dopingrelevanter Substanzen zu informieren hat.

Der Tierbesitzer muss aufgrund der erfolgten Aufklärung (medizinische und wirtschaftliche Aufklärung sowie der Aufklärung über Reglement-Auswirkungen) in der Lage sein, zu verstehen, was der Tierarzt tut, wozu er es tut, welche Erfolgsaussichten bestehen und mit welchen Risiken das tierärztliche Vorgehen verbunden ist (OGH 9. 10. 2001, 3 Ob 130/01s, für die Humanmedizin: „eine wirksame Einwilligung des Patienten setzt voraus, dass dieser die Tragweite der Zustimmung begreift“ – sinngemäß muss Selbiges wohl auch in der Veterinärmedizin gelten).

Die Aufklärung kann sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen, eine rein „formulärmäßige“ Aufklärung ist allerdings nach der Judikatur (OGH 30. 1. 1996, 4 Ob 505/96) nicht zulässig. Die Gegebenheiten in der Pferdepraxis lassen vielfach eine schriftliche Aufklärung gar nicht zu, da der Tierbesitzer oftmals persönlich gar nicht anwesend ist und nur telefonisch aufgeklärt werden kann, oder aber weil das Abfassen von umfangreichen Aufklärungsnotizen im Stall gar nicht möglich ist.

Eine Delegation der Aufklärungspflicht an Hilfskräfte wird wohl nur in Ausnahmefällen zulässig sein, da die Aufklärung Teil der tierärztlichen Tätigkeit ist und diese gemäß § 24 Tierärztegesetz nur eigenverantwortlich und höchstpersönlich ausgeübt werden darf. Darüber hinaus kann die Hilfskraft nicht über das nötige veterinärmedizinische Wissen verfügen und ein fundiertes Aufklärungsgespräch ist damit nicht möglich. Aus diesem Grund muss die Aufklärung im Falle von Streitigkeiten auch aus Sicht des tierärztlichen Sachverständigen begutachtet werden und kann nicht als reine Rechtsfrage qualifiziert werden.

Der Umfang der Aufklärung kann in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall stark variieren. Während sich bei einzelnen Tierbesitzern ein erhöhter Aufklärungsbedarf ergeben kann, so ist umgekehrt bei „wissenden Tierbesitzern“ ein geringerer Maßstab der Aufklärung anzuwenden. So ist beispielsweise Stallbetreibern, Züchtern oder langjährigen Pferdebesitzern ein Wissensstand zuzutrauen, der den Zweck der Aufklärung zumindest erreicht. Darüber hinaus ist die Tierärztin oder der Tierarzt auch immer wieder mit einem Aufklärungsverzicht konfrontiert. Dabei handelt es sich nach *Mosing* um eine Entsagung im Sinne des § 1444 ABGB. Diese kann nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent erfolgen. Gerade der Fall des konkludenten Aufklärungsverzichts ist in der Pferdepraxis immer dann gegeben, wenn der Tierbesitzer der beauftragten Untersuchung und/oder Behandlung nicht beiwohnt.

Fehlendes Nachfragen des Tierbesitzers stellt allerdings keinen Aufklärungsverzicht dar (OGH 23. 6. 1982, 3 Ob 545/82, für die Humanmedizin).

### 4. Spezielle tierärztliche Tätigkeiten

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Empfehlungen der Leitlinien zur tierärztlichen Aufklärungspflicht bei Pferden bzw anderen Einhufern (Pony, Esel, Maultier usw).

#### 4.1. Klinische Untersuchung

Die nicht invasive klinische Untersuchung stellt in der Regel keinerlei Risiko dar, weshalb auch keine Aufklärungspflicht besteht. Demgegenüber ist die invasive klinische Untersuchung wie beispielsweise der Einsatz von Sonden (Nasenschlundsonde) und Kathetern, Spekula oder Maulgattern sowie die rektale Untersuchung mit einem gewissen Komplikationsrisiko verbunden. Da sich dieses Risiko allerdings nur sehr selten verwirklicht, besteht diesbezüglich keine Aufklärungspflicht.

#### 4.2. Apparative Untersuchungen

Das natürliche Verhalten der Pferdepatienten kann einen Zwischenfall im Zusammenhang mit apparativen Untersuchungen nie gänzlich ausschließen. Da dieses Risiko in der Natur der Sache liegt und als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, dass der Patient Pferd gelegentlich mit Abwehrbewegungen und Ähnlichem reagiert, muss darüber nicht aufgeklärt werden.

#### 4.3. Diagnostische Medikation

Die Anwendung von Arzneimitteln zu diagnostischen Zwecken (zB Mydriatikum zum Weitstellen der Pupille[n], diagnostische Anästhesien mit Ausnahme intrasynovialer Anwendung und Ähnliches) gilt als äußerst risikoarm und ist deshalb nicht aufklärungsbedürftig.

#### 4.4. Injektionen, Punktionen, Biopsien

Auch die Anwendung von Injektionen, Punktionen und Biopsien ist grundsätzlich sehr risikoarm und deshalb nicht aufklärungsbedürftig. Ausnahmen bestehen diesbezüglich für die Biopsie innerer Organe – mit Ausnahme der Uterusbiopsie –, die Liquorpunktion (= Gewinnung von Gehirn-Rückenmarksflüssigkeit), die Knochenbiopsie, die Injektion eines bekanntermaßen risikoreichen Medikamentes sowie die intrasynoviale Injektion (= Injektion in Gelenke, Schleimbeutel etc).

#### 4.5. Sedierung

Die Sedierung von Pferden erfordert aufgrund des ausgesprochen geringen Risikos grundsätzlich keine Aufklärung des Tierbesitzers.

#### 4.6. Narkose

Dass jede Narkose mit einem Risiko behaftet ist, kann als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Da sich dieses Narkoserisiko beim Pferd auch auf die Ablege- und Auf-

stehphase erstreckt und grundsätzlich höher ist als bei anderen Tieren oder in der Humanmedizin, muss besonders bei nicht vital indizierten Operationen bzw Narkosen darauf hingewiesen werden.

### 4.7. Operationen

Auch für Operationen gilt, dass das Wissen über ein grundsätzliches Risiko als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann. Ist dieses Risiko im Einzelfall jedoch deutlich höher, so muss entsprechend der allgemeinen Regeln aufgeklärt werden (je höher das Risiko und je weniger vital indiziert der Eingriff ist, desto umfangreicher ist die Aufklärungspflicht).

### 5. Zusammenfassung

Im Allgemeinen besteht wie auch in der Humanmedizin eine Aufklärungspflicht über durchzuführende Behandlungen und Eingriffe. Trotzdem können und dürfen die Vorgaben aus der Humanmedizin nicht eins zu eins auf die Veterinärmedizin übertragen werden. Dies deshalb, weil erstens andere Rechtsgrundlagen gelten und sich zweitens die Arbeitsbedingungen in der Veterinärmedizin doch erheblich von jenen im Humanbereich unterscheiden. Diese Pflicht zur Aufklärung des Tierbesitzers endet jedoch dort, wo einem verständigen Pferdehalter ein gewisses Grundwissen über das auftretende Risiko zuzumuten ist oder aber das Risiko grundsätzlich so gering ist, dass dadurch die Aufklärung verzichtbar wird.

### 6. Judikatur- und Literaturverzeichnis

#### 6.1. Judikatur

OGH 13. 5. 1953, 1 Ob 177/53;  
OGH 23. 6. 1982, 3 Ob 545/82;  
OGH 4. 7. 1991, 6 Ob 558/91;

OGH 29. 1. 2001, 3 Ob 87/00s;  
OGH 9. 10. 2001, 3 Ob 130/01s;  
OGH 18. 7. 2011, 6 Ob 168/10i;  
LG Korneuburg 16. 8. 2011, 21 R 133/11y;  
BGH 18. 3. 1980, VI ZR 39/79;  
OLG München 9. 10. 2003, 1 U 2308/03.

#### 6.2. Literatur

*Mosing*, Tierarzthaftung. Die tierärztliche Behandlung aus zivilrechtlicher, (verwaltungs)strafrechtlicher und standesrechtlicher Sicht (Dissertation, Karl-Franzens-Universität Graz 2003);

*Althaus/Ries/Schneider/Großböling*, Praxishandbuch Tierarztrecht (2006);

*Kindel*, Besonderheiten und Rechtsfolgen des ärztlichen Behandlungsvertrages (2009);

*Köhler/Oberlojer*, Zum Problem des Auftretens von sog. Spontanrupturen im Mastdarm des Pferdes. 2. Mitteilung; Forensische Beurteilung, Tierärztliche Praxis 1986, 245;

*Kunz/Hummelberger*, Arzthaftung kompakt. Wie reduziere ich mein Haftungsrisiko? (2009);

*Althaus/Genn*, Die Kaufuntersuchung des Pferdes. Medizinischer und juristischer Leitfaden (2011);

*Wissdorf/Gerhards/Huskamp/Deegen*, Praxisorientierte Anatomie und Propädeutik des Pferdes<sup>3</sup> (2011);

*Österreichische Tierärztekammer/Vereinigung Österreichischer Pferdeterärzte/Veterinärmedizinische Universität Wien*, Leitlinien zur tierärztlichen Aufklärungspflicht bei Pferden bzw. anderen Einhufern (Pony, Esel, Maultier ...).

*Korrespondenz:*

*MMag. Alexander Tritthart*  
*Mariatrosterstrasse 259, 8044 Graz*  
*E-Mail: a.tritthart@tritthart.biz*